



LANDKREIS
HAVELLAND

Förderrichtlinie

für die Gewährung von Zuwendungen für
Maßnahmen zum Schutz, Erhalt und der Pflege
von Baum-Naturdenkmalen im Landkreis
Havelland

Herausgeber:

Landkreis Havelland

Dezernat III

Umweltamt

untere Naturschutzbehörde

Platz der Freiheit 1

14712 Rathenow

Bearbeiter/-innen: Daniela Petermann

Nauen, November 2024

Präambel

Naturdenkmale sind einzigartige Zeugen der biologischen Vielfalt, der Kulturgeschichte und der Landschaftsästhetik. Baum-Naturdenkmale, die aufgrund ihrer Einzigartigkeit, Ästhetik oder kulturellen Bedeutung geschützt sind, verdienen besonderen Schutz. Mit dieser Richtlinie werden gezielt Maßnahmen unterstützt, die zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, der Verkehrssicherheit und des kulturellen Erbes von Baum-Naturdenkmalen beitragen. Ziel ist es, den langfristigen Bestand dieser Naturdenkmale zu sichern und ihren ökologischen, ästhetischen sowie kulturellen Wert zu bewahren.

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel fördert der Landkreis Havelland Maßnahmen des Schutzes, Erhalts und der Pflege von Baum-Naturdenkmalen durch die Gewährung finanzieller Zuwendungen.
- 1.2 Diese Förderung erfolgt auf Grundlage der Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG).
- 1.3 Zusätzlich gelten die §§ 23 und 44 der Brandenburgischen Landeshaushaltsordnung (LHO), die Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 LHO und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

2. Fördergegenstand

- 2.1 Gefördert werden Maßnahmen, die den Schutz, Erhalt und die Pflege von Baum-Naturdenkmalen oder deren Teilen sicherstellen, sofern die Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem jeweiligen Naturdenkmal stehen.

3. Antragsberechtigte

- 3.1 Eigentümer, Besitzer oder Verfügungsberechtigte von Baum-Naturdenkmalen im Sinne des § 28 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. der Naturdenkmalverordnung des Landkreises Havelland.

4. Zuwendungsfähige Maßnahmen

Förderfähig sind insbesondere folgende Maßnahmen, sofern sie vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurden:

Schutz und Pflege von Baum-Naturdenkmalen

- vorbereitende Maßnahmen, Untersuchungen und Dokumentationen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erhaltung / Pflege des Baum-Naturdenkmals stehen (z. B. Ermittlung des Baumzustandes; Erstellen eines Pflegekonzeptes mit Maßnahmenplan)
- Gutachten in Vorbereitung und Begleitung naturschützender Maßnahmen, externe Fachbauleitung
- aufwendige Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit (z. B. komplizierte Schnittmaßnahmen, Einbau von Kronensicherungen)

5. Nicht zuwendungsfähige Maßnahmen

Von der Förderung ausgenommen sind insbesondere Kosten, die durch die unvermeidbare Fällung eines nicht mehr erhaltungsfähigen Baum-Naturdenkmals aus Verkehrssicherungsgründen entstehen.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 6.1 Art der Zuwendung: zweckgebundene Förderung
- 6.2 Art der Finanzierung: Vollfinanzierung, Festbetragsfinanzierung
- 6.3 Höhe der Zuwendung: bis zu 100% der förderfähigen Gesamtausgaben

7. Fördervoraussetzungen

- 7.1 Die Förderung wird nach Überprüfung eines Antrags durch einen Zuwendungsbescheid gewährt.
- 7.2 Der Antrag ist online auf der Webseite des Landkreises Havelland — Umweltamt, untere Naturschutzbehörde, auszufüllen.
- 7.3 Inhalt des Förderantrages:
- Beschreibung und Begründung des Vorhabens
 - drei vergleichende Kostenangebote der geplanten Maßnahme/-n
 - Qualifizierungsnachweis der/des Ausführenden
 - Fotos des betroffenen Baum-Naturdenkmals (Nah- und Fernaufnahmen)

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern, die für die Bewertung des Antrags notwendig sind.

- 7.4 Die Maßnahmen sind außerhalb der Vegetationsperiode (01.03.–30.09.) durchzuführen, um den Lebensraum geschützter Arten und die natürliche Baumvitalität zu schonen. In begründeten Einzelfällen kann die untere Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen. Die Naturdenkmalverordnung des Landkreises Havelland ist zu beachten.

- 7.5 Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein, entsprechende Nachweise sind zu führen.
- 7.6 Der Antragsschluss ist der 30. November des aktuellen Jahres. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde von diesem Termin abweichen.
- 7.7 Nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger einen Verwendungsnachweis (Anlage zum Zuwendungsbescheid) bis zum 15.01. des Folgejahres vorzulegen, der die ordnungsgemäße, sparsame, wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der Mittel belegt.
- 7.8 Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind vom Zuwendungsnehmer zurückzuzahlen.
- 7.9 Die Bewilligungsbehörde erstellt einen Überblick über die im Vorjahr geförderten Maßnahmen und legt diesen Bericht dem Naturschutzbeirat in seiner ersten Sitzung des darauffolgenden Jahres vor. Der Umweltausschuss des Landkreises wird über die Förderung von Maßnahmen des Vorjahres informiert.

8. Ausschluss des Rechtsanspruchs

Diese Förderrichtlinie ist eine freiwillige Leistung des Landkreises Havelland. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung und Auszahlung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf der Basis vollständiger, prüffähiger Unterlagen gemäß der in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien.

9. Datenschutz

Zum Zweck der Bearbeitung von Anträgen ist die Erhebung personenbezogener Daten der Antragstellenden erforderlich. Der Landkreis Havelland verarbeitet diese Daten ausschließlich im Rahmen des Zuwendungsverfahrens. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.

10. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den amtlichen Seiten des Landkreises Havelland in Kraft.



05.12.2024 09:41

Michael Koch
Beigeordneter